



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) –
51-B-79-2010-1

Vorhaben: Neubau Hochregallager, Anbau Bürotrakt & Errichtung von LKW-Verladeboxen
an best. Lagerhalle; Errichtung einer Hofüberdachung

Bauort, Strasse: Miltenberg, Nikolaus-Fasel-Str. 1

Gemarkung: Miltenberg

Flurnummer(n): 7483, 7505, 7511, 7513 -u. 7053, 7056

Bauherr: Firma
FRIPA Miltenberg
Großheubacher Str. 4
63897 Miltenberg

Das Landratsamt Miltenberg erläßt folgenden

Bescheid

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird eine Teilbaugenehmigung erteilt. Dem Bauherrn wird gestattet, schon vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung folgende Bauarbeiten auszuführen:

Ausführung von Erdarbeiten

- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse sh. oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO und ersetzt die Zustellung der Genehmigung an beteiligte Nachbarn.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten über das Baugenehmigungsverfahren sind beim Landratsamt Miltenberg – Bauaufsicht – während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

S c h w i n g
Landrat